

2622/J XXI.GP

Eingelangt am: 03.07.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Komplizierung der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

Die Regierungsvorlage zum Kinderbetreuungsgeldgesetz sieht vor, dass das Kinderbetreuungsgeld eine Leistung des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) sein wird, keine arbeitsmarktbezogene Leistung wie das derzeitige Karenzgeld. Das Kinderbetreuungsgeld soll unter den gesetzlichen Voraussetzungen allen InländerInnen, EU - BürgerInnen und diesen durch internationale Abkommen gleichgestellten AusländerInnen (z.B. TürkInnen) zustehen. Bei anderen AusländerInnen (insbesondere SlowenInnen, KroatInnen, BosnierInnen, SerbInnen, UngarInnen, TschechInnen, SiowakInnen) gelten restriktivere Voraussetzungen bzw. eine der Familienbeihilfe ähnliche Regelung.

Durch die Art der Leistung (FLAF) und der Vollziehung verwandter Materien (Familienbeihilfe) durch die Finanzämter wäre es logisch, auch den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes über die Finanzämter abzuwickeln. Im Gesetzesvorschlag ist allerdings der Vollzug durch die niederösterreichische Gebietskrankenkasse vorgesehen, der einen nicht unbedenklichen und aufwändigen Datentransfer mit sich bringen wird. Dies widerspricht auch allen von Seiten der Regierung „gepredigten“ Zielen der angestrebten Verwaltungsreform.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass dieser Vollzug nur deshalb gewählt wurde, um den Finanzminister im eigenen Bereich vor einer Kostenexplosion und einem Vollzugschaos zu bewahren und beides den politisch ungeliebten Gebietskrankenkassen „umzuhängen“. Wenn dies tatsächlich eintritt, wird es seitens der Regierung (wieder einmal) heißen: Die Krankenkassen sind zu teuer und ineffizient.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum soll die Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes durch die niederösterreichische Gebietskrankenkasse abgewickelt werden?
2. Brachten Sie Schwangerschaft, Geburt und Kinderbetreuung als Krankheiten? Welche sachlichen Argumente lagen der Textierung des Entwurfs zugrunde?

3. Ist es zutreffend, dass die erforderlichen Daten (steuerlich relevanter Einkommen) seitens der Finanzämter an die niederösterreichische Gebietskrankenkasse übermittelt werden müssen?
4. Warum werden nicht direkt die Finanzämter mit der Vollziehung betraut?
5. Weshalb sollen künftig zwei Leistungen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld) eines Fonds (FLAF) von zwei verschiedenen Einrichtungen vollzogen werden?
6. Wieso wurde die niederösterreichische Gebietskrankenkasse ausgewählt?
7. Wieso wurde nicht auf die regionalen Interessen der Bevölkerung in ganz Österreich durch Vollziehung einer bundesweit präsenten Vollzugsstruktur (Finanzämter) Rechnung getragen?
8. Welche Mehrkosten sind für AntragstellerInnen in West - oder Süd - Österreich durch höhere Telefonkosten, längere und teurere Anreisen im Falle von persönlichen Kontakten zu erwarten?
9. Wie hoch werden die der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse als Selbstverwaltungskörper voraussichtlich entstehenden Mehrkosten sein?
10. Wieviele Personen werden bei der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse mit dem Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes betraut sein?
11. Wie hoch wären die Kosten im Falle des Vollzuges durch die Finanzverwaltung gewesen?
12. Wird die niederösterreichische Gebietskrankenkasse die Mehrkosten durch den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes ersetzt bekommen? Wenn nein, warum nicht?
13. Halten Sie es für zulässig, der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse eine beträchtliche Verwaltungsmehrtätigkeit außerhalb des gesetzlichen Auftrages aufzubürden?
14. Wurde die Verfassungskonformität des gewählten Vollzuges geprüft? Wie lautet der entsprechende Passus des Gutachtens des Verfassungsdienstes?
15. Durch die gesetzliche Diskriminierung zahlreicher AusländerInnen werden ebenfalls gewaltige Vollzugskosten entstehen, da zwar etliche Länder bzw. deren Staatsangehörige aufgrund von staatsrechtlichen Normen gleichgestellt oder teilweise gleichgestellt sind, nicht aber alle. Welche Verwaltungsmehrkosten werden durch die höchst unterschiedliche Behandlung verschiedener AusländerInnen verursacht?
16. Ist die unterschiedliche Regelung für verschiedene AusländerInnen unter Bedachtnahme auf das Bundesverfassungsgesetz aus 1982, welches sämtliche Diskriminierungen bestimmter StaatsbürgerInnen verbietet, verfassungskonform? Wie lautet das entsprechende Gutachten des Verfassungsdienstes?

17. Wie viel hat die Vollziehung des Karenzgeldes in den letzten 5 Jahren jeweils pro Jahr gekostet?
18. In der Umstellungsphase werden durch die Systemumstellung erhebliche Mehrkosten auftreten. Wie hoch sind die Umstellungskosten veranschlagt und wie hoch sind die Kosten für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldes für die Jahre 2002 und 2003 veranschlagt?
19. Das Kinderbetreuungsgeldgesetz statuiert in § 8 einen neuen Einkommensbegriff, der für die betroffenen Personen nicht ohne Expertinnenwissen selbst ermittelbar ist, und durch den eine rechtliche Grauzone bei Personen mit Einkommen an der Zuverdienstgrenze verursacht wird. Wie hoch sind die Vollzugsmehrkosten, die sich durch Beratung, Vollziehung und allenfalls Abwicklung von Rückforderungsansprüchen aufgrund dieses komplizierten Einkommensbegriffes ergeben werden?
20. Halten Sie die Bestimmungen über eine Rückforderung von ausbezahlten Kinderbetreuungs - Beiträgen im Hinblick auf die einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes für verfassungskonform? Wie lautet das entsprechende Gutachten des Verfassungsdienstes?
21. Halten Sie es für verfassungskonform, dass im Falle einer von der Finanzverwaltung festgestellten Überschreitung der jährlichen Zuverdienstgrenze z.B. um 20.000 ATS als Konsequenz eine Rückzahlung von bis zu 72.000 ATS droht? Wie begründen Sie die Verfassungskonformität dieser Bestimmung?
22. Halten Sie die unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich des Ermessensspielraumes der Behörde bei Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit für verfassungskonform? Wie lautet das entsprechende Gutachten des Verfassungsdienstes?
23. Halten Sie es im Sinne der Minimierung von Verwaltungskosten für ratsam, einen Entwurf mit zahlreichen verfassungsrechtlichen „Problemzonen“ zu beschließen?
24. Welche volkswirtschaftlichen Kosten verursacht die Behebung einer verfassungswidrigen Bestimmung durch den Verfassungsgerichtshof sowie die Erarbeitung einer Neufassung, die neuerliche Beschlussfassung im Parlament und die Neueinschulung der Vollzugsorgane im Durchschnitt?
25. Wie schlüsseln sich die volkswirtschaftlichen Durchschnittskosten der Reparatur einer verfassungswidrigen Norm auf?
26. Werden Sie die bereits jetzt erkennbare Kostenexplosion und das prognostizierbare Verwaltungschaos dem amtierenden oder einem künftigen Generaldirektor des Hauptverbandes anlasten?